

Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA)

RRB Nr. 2009/2476 vom 22. Dezember 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 31 Absatz 2, 38 Absatz 1, 45 Absatz 2, 73 Absatz 2, 75 Absatz 2, 83 Absatz 3 Buchstabe a, 89, 106, 130, 133 Absatz 2, 135 Absatz 3, 159 Absatz 1 und 170 Absatz 3 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009¹⁾ sowie § 20 des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972²⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Öffentliche Gewässer

§ 1. Öffentliche Quellen (§ 6 Abs. 2 Bst. c GWBA)

¹⁾ Als grösser im Sinne von § 6 Absatz 2 Buchstabe c GWBA gelten in der Regel Quellen, die im langjährigen Mittel eine Schüttung von mindestens 6 Litern pro Sekunde aufweisen und in einem hydrologisch normalen Jahr höchstens kurzzeitig versiegen.

²⁾ In einem engen räumlichen Zusammenhang stehende Quellen (Quellgruppe) werden als eine Quelle betrachtet.

³⁾ Als für die öffentliche Wasserversorgung oder die kommerzielle Nutzung von Bedeutung gelten namentlich

- a) Quellen, deren Wasser sich von der Güte her, nötigenfalls unter Anwendung einfacher Aufbereitungsverfahren, als Trink- oder Brauchwasser verwenden lässt;
- b) Thermal- und Mineralquellen.

⁴⁾ Durch künstliche Fassung zu Tage tretendes privates Grundwasser (§ 6 Abs. 3 GWBA) bildet keine öffentliche Quelle.

¹⁾ BGS 712.15.

²⁾ BGS 122.151.

1.2. Vollzugsharmonisierung

§ 2. *Zusammenarbeit und Anerkennung von Vollzugshilfen*

¹ Das Departement arbeitet zur Harmonisierung des Vollzugs mit den anderen Kantonen und den Branchenorganisationen zusammen.

² Es anerkennt die im Rahmen dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Vollzugshilfen.

2. Wasserbau

2.1. Naturnahe Nutzung der Gewässerufer

§ 3. *Unzulässige Nutzungen (§ 24 Abs. 1 und 3 sowie § 31 Abs. 1 und 2 GWBA)*

¹ In Uferschutzzonen und, soweit ausserhalb der Bauzone gelegen, auch im Bauverbotsbereich nach § 25 GWBA¹⁾ sind namentlich die folgende Nutzungen unzulässig:

- a) das Lagern von Material, insbesondere auch von Holz, Silageballen, Kompost und Abfällen aller Art;
- b) Gartenanlagen und Erholungseinrichtungen wie Spiel- und Grillplätze;
- c) die Ufer schädigendes Beweiden.

² Zulässig sind Unterhaltsmassnahmen wie das Mähen von Böschungen.

2.2. Gewässerunterhalt und wasserbauliche Massnahmen

§ 4. *Bericht über Unterhalt und wasserbauliche Massnahmen (§ 38 Abs. 1 und § 159 Abs. 3 GWBA)*

Das Departement berichtet dem Regierungsrat periodisch über den Zustand der Gewässer und die notwendigen Arbeiten des Gewässerunterhalts und Wasserbaus.

§ 5. *Unterhaltsverzeichnis (§ 38 Abs. 2 und § 39 GWBA)*

Der Regierungsrat führt ein Verzeichnis der Gewässerabschnitte, die nicht vom Kanton zu unterhalten sind.

§ 6. *Beiträge an den Unterhalt (§ 45 Abs. 2 GWBA)*

¹ Die Laufmeterpauschalen für Unterhaltsmassnahmen der Einwohnergemeinden richten sich nach der Art des Gewässers und der notwendigen Arbeiten.

² Sie werden durch das Departement festgelegt (Anhang I) und periodisch überprüft.

¹⁾ BGS 712.15.

³ Das Departement richtet die Pauschale jährlich nach Eingang des Protokolls über die gemäss Unterhaltskonzept ausgeführten Massnahmen aus.

§ 7. Verfahren bei Delegation der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen (§ 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 3 GWBA)

Beabsichtigt der Regierungsrat, die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen zu delegieren, hat die Einwohnergemeinde dem Departement einen Kostenvoranschlag und, soweit nötig, ein Bauprojekt einzureichen.

3. Gewässernutzung

3.1. Begriffsbestimmungen

§ 8. Wasserentnahmen nach § 48 Absatz 1 GWBA

¹ Ob eine Wasserentnahme von erheblichem Umfang ist, beurteilt sich nach den Eigenschaften des konkret betroffenen Gewässers sowie in Berücksichtigung anderer Entnahmen.

² Die Bewilligungspflicht nach Gewässerschutz- oder Fischereirecht bleibt vorbehalten.

§ 9. Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung an Quellen (§ 54 Bst. c GWBA)

Die bloss vorübergehende oder mengenmässig unbedeutende Nutzung öffentlicher Quellen stellt keine Sondernutzung dar, sondern lediglich bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch. Im Einzelfall beurteilt sich die Rechtsform der Nutzung nach der Dauer der Wasserentnahme, deren Menge und ihrem Verhältnis zur Schüttung der Quelle.

3.2. Bewilligungs- und Konzessionsverfahren

§ 10. Gesuch

¹ Für bewilligungs- und konzessionspflichtige Nutzungen von öffentlichen oder privaten Gewässern ist beim Departement oder, wenn zugleich baubewilligungspflichtig, bei der zuständigen Baubehörde ein schriftliches Gesuch zu stellen.

² Das Gesuch ist, falls zutreffend, mit folgenden Beilagen im Doppel einzureichen:

- a) amtlich nachgeführte Kopie des Grundbuchplanes mit eingetragener Lage der Baute oder Anlage beziehungsweise Nutzung;
- b) Beschreibung der Baute oder Anlage und der vorgesehenen Nutzung;
- c) Konstruktionspläne der Baute oder Anlage;
- d) Beschreibung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, insbesondere auf das Gewässer;
- e) Bericht über durchgeführte Untersuchungen;

712.16

- f) bei Nutzungen auf fremdem Grund: die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers;
- g) bei Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 3 GWBA¹⁾: eine Kopie der Anzeige.

³ Das Departement kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen oder eine Vereinfachung des Gesuches gestatten.

§ 11. Untersuchungen im Hinblick auf Nutzungen

¹ Die für die vorgesehene Nutzung gebotenen Untersuchungen sind mit dem Departement abzusprechen.

² Dem Departement ist ein Programm vorzulegen, das Aufschluss gibt über Art, Methode, Zweck, Ort und Ablauf der Untersuchungen.

³ Erforderliche gewässerschutzrechtliche Bewilligungen oder solche nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978²⁾ bleiben vorbehalten.

§ 12. Verfahren und Koordination

¹ Könnten Dritte durch die Bewilligung oder Konzession betroffen sein, ist das Gesuch zu publizieren und unterliegt der Einsprache.

² Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über Verfahren und Koordination der Entscheide.

§ 13. Inhalt der Bewilligung oder Konzession

¹ Die Bewilligung oder Konzession soll, falls zutreffend, insbesondere enthalten:

- a) Angaben zur Person der Empfängerin oder des Empfängers des Nutzungsrechts;
- b) die Beschreibung von Art und Umfang der Nutzung;
- c) die Frist für die Erstellung der Anlage und die Eröffnung des Betriebes;
- d) die Dauer des Nutzungsrechts;
- e) die festgesetzten Auflagen und Bedingungen;
- f) die Anordnung zur Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch³⁾;
- g) die Gebühren oder andern Leistungen, gegen die den Berechtigten das Nutzungsrecht erteilt wird.

² Weitergehende Bestimmungen des Bundesrechts⁴⁾ bezüglich Mindestinhalt der Konzession bleiben vorbehalten.

³ Nach Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung oder Konzession ist dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin ein von der Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde unterzeichnetes Exemplar des Gesuches auszuhändigen.

¹⁾ BGS 712.15.

²⁾ BGS 711.1.

³⁾ Vgl. § 299 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BGS 211.1).

⁴⁾ Vgl. insb. Art. 54 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80).

3.3. Berechnung und Nachprüfung der Bruttoleistung von Anlagen zur Nutzung der Wasserkräfte (§ 73 Abs. 2 GWBA)

§ 14. Grundsatz

¹ Die Konzessionsbehörde setzt die Bruttoleistung nach der bundesrechtlich vorgesehenen Berechnungsart¹⁾ und aufgrund der von den Nutzungsberechtigten einzureichenden Unterlagen fest.

² Bei Wasserkraftanlagen, deren Bruttoleistung offensichtlich unter 1 Megawatt liegt, kann die Konzessionsbehörde auf deren Berechnung verzichten.

³ Bei gemischten Wassernutzungsrechten, bei Grenzkraftwerken und bei Stauwehrturbinen ist stets die Gesamtleistung der Anlage Berechnungsgrundlage.

§ 15. Provisorische Festsetzung

¹ Sind bei Erteilung von neuen Nutzungsrechten die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen nicht bekannt, kann die Konzessionsbehörde die Bruttoleistung provisorisch festsetzen.

² Für die Übergangsperiode wird der jährliche Wasserzins nach dieser Leistung berechnet.

§ 16. Definitive Festsetzung

¹ Die Unterlagen zur definitiven Festsetzung der Bruttoleistung sind von den Nutzungsberechtigten innert fünf Jahren seit Inbetriebnahme des Werkes zu beschaffen. Der Wasserzins wird nach Massgabe dieser Unterlagen rückwirkend auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bestimmt.

² Die seit der Inbetriebnahme zuviel oder zuwenig bezahlten Wasserzinse sind ohne Zins zurückzuerstatten oder nachzuzahlen.

§ 17. Nachprüfung

¹ Die Nachprüfung der berechneten Bruttoleistung richtet sich nach der Konzession.

² Bestimmt die Konzession nichts Gegenteiliges, können Nutzungsberechtigte bei jeder Veränderung oder Übertragung der Wasserkraftanlage eine Nachprüfung verlangen. In der Regel hat die Konzessionsbehörde alle zehn Jahre eine Revision der Berechnung vorzunehmen.

³ Die Kosten von Nachprüfungen gehen zu Lasten der Nutzungsberechtigten, es sei denn, dass die ursprüngliche Berechnung mit einem erheblichen Fehler behaftet war. Eine abweichende Regelung in der Konzession bleibt vorbehalten.

¹⁾ Vgl. Art. 51 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80) und die Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses (SR 721.831).

3.4. Nutzungsgebühren (§§ 72-75 GWBA)

§ 18. *Nutzung der Wasserkräfte*

¹ Für die Bestimmung der Bruttoleistung ist das kantonale Wasserrechtsverzeichnis massgebend.

² Der Wasserzins wird im Voraus erhoben. Er ist für das Folgejahr bis am 31. Dezember zu leisten.

³ Die Rechnung ist den Nutzungsberechtigten vom Amt bis Ende November zu stellen.

§ 19. *Andere Nutzungen*

¹ Nutzungsgebühren, deren Umfang sich im Voraus bestimmen lässt, sind auch im Voraus zu leisten.

² Gebühren, welche sich ganz oder zum Teil nach Massgabe der effektiven Nutzung bemessen, sind im Folgejahr zu leisten. Sie werden im ersten Halbjahr des Folgejahres in Rechnung gestellt.

§ 20. *Bestimmung der Menge bei Wasserentnahmen*

¹ Die bezogene Wassermenge ist in der Regel durch Messungen zu erheben.

² Wo Messungen unverhältnismässig oder unzweckmässig sind, wird die bezogene Wassermenge aufgrund der bewilligten oder konzessionierten Entnahmelleistung und der geschätzten Betriebsdauer festgelegt.

§ 21. *Neue Bewilligungen und Konzessionen*

¹ Für neue Bewilligungen und Konzessionen beginnt die Gebührenpflicht im Zeitpunkt von deren Erteilung.

² Die Gebühren sind im ersten und letzten Rechnungsjahr anteilmässig zu entrichten.

4. Gewässerschutz

4.1. Zuständigkeit und Verfahren

§ 22. *Nicht verschmutztes Abwasser: Bewilligung der Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer (§ 80 Abs. 2 und § 83 Abs. 3 Bst. a GWBA)*

¹ Soweit keine besonderen Verhältnisse vorliegen, erteilen die Einwohnergemeinden diese Bewilligung.

² Im Einzelnen richtet sich die Zuständigkeit von Einwohnergemeinden und Departement nach Anhang II.

³ Die durch die zuständige kantonale Behörde zu erteilende fischereirechtliche Bewilligung bleibt vorbehalten.

§ 23. *Gewässerschutz in der Landwirtschaft: Richtlinien*

Richtlinien über den Vollzug des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft erlässt das Departement. Es arbeitet dabei mit den für die Landwirtschaft zuständigen kantonalen Behörden zusammen.

§ 24. *Verfahren bei der Erteilung gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen*

¹ Gesuche um Erteilung gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen sind im Doppel bei der zuständigen Baubehörde einzureichen. Sie haben alle massgeblichen Angaben inklusive zugehöriger Pläne und Unterlagen zu enthalten. Im Übrigen gilt § 12 sinngemäss.

² Bedürfen Untersuchungen nach § 11 einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, kann das Gesuch direkt beim Departement eingereicht werden, falls nicht zugleich eine Baubewilligung der kommunalen Baubehörde erforderlich ist.

4.2. Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (§ 89 GWBA)

§ 25. *Bewilligung und Meldung von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten*

¹ Bewilligungen nach Artikel 19 Absatz 2 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991¹⁾ erteilt das Departement.

² Meldungen nach Artikel 22 Absatz 5 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 sind dem Departement mit dem entsprechenden Meldformular und den nötigen Angaben innert 30 Tagen nach Abschluss der Arbeiten zu erstatten.

§ 26. *Anlagenverzeichnis und Identifikation*

¹ Die bewilligten und gemeldeten Anlagen erhalten vom Departement eine Identifikationsnummer und werden in einem Anlagenverzeichnis erfasst.

² Jede Tankanlage wird mit einem Identifikationsnummernschild versehen. Dieses ist vom Inhaber oder von der Inhaberin der Anlage an gut sichtbarer Stelle derselben anzubringen.

§ 27. *Nachweis und Beurteilung der fachlichen Eignung*

¹ Personen, die Arbeiten nach Artikel 22 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991²⁾ ausführen, haben sich bezüglich ihrer Ausbildung und Erfahrung gegenüber dem Departement auszuweisen. Sie haben glaubhaft darzulegen, dass sie über das nötige Wissen, die Erfahrung und die nötige Ausrüstung verfügen, um die entsprechenden Arbeiten und Kontrollen an den Anlagen nach dem Stand der Technik ausführen zu können.

² Das Departement stützt sich bei der Beurteilung der fachlichen Eignung auf die von den Branchenorganisationen anerkannten Aus- und Weiterbildungen.

¹⁾ SR 814.20.

²⁾ SR 814.20.

712.16

§ 28. *Meldepflicht und Überwachung der Arbeiten*

¹ Wer Arbeiten nach Artikel 22 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 ausführt, muss:

- a) über die ausgeführten Arbeiten und die dabei festgestellten Mängel einen Rapport erstellen, diesen dem Inhaber oder der Inhaberin der Anlage zustellen, eine Kopie desselben während 10 Jahren aufbewahren und diese dem Departement auf Verlangen zur Verfügung stellen;
- b) die Durchführung der Arbeiten (Ausnahme: Befüllung) innert 30 Tagen nach deren Abschluss dem Departement nach dessen Weisungen auf schriftlichem oder elektronischem Weg melden;
- c) festgestellte Mängel an der Anlage, die eine konkrete Gefahr für die Gewässer darstellen, dem Departement unverzüglich melden.

² Das Departement überwacht die Arbeiten aller auf dem Kantonsgebiet nach Artikel 22 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 tätigen Personen und Unternehmungen.

³ Artikel 49 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 bleibt vorbehalten.

§ 29. *Anerkennung von Standards*

Das Departement anerkennt die im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und Branchenorganisationen festgelegten Regeln der Technik, den veröffentlichten Stand der Technik sowie die erlassenen Bescheinigungen für Anlagen und Anlagenteile.

5. Siedlungswasserwirtschaft

5.1. Aufgaben der Träger

§ 30. *Planung (§ 107 GWBA)*

¹ Den Trägern der Wasserversorgung obliegt für ihr Gebiet die Erstellung des Generellen Wasserversorgungsplanes (GWP) nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes¹⁾, und zwar unter Einschluss der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

² Die Träger der Abwasserentsorgung erstellen für ihr Gebiet einen Generellen Entwässerungsplan (GEP); dies nach den Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.

³ Träger mit gemeindeübergreifenden Anlagen erstellen dafür eine Planung und ein Betriebskonzept.

¹⁾ 711.1.

§ 31. Sparsamer Umgang mit Wasser (§ 110 GWBA)

Die Träger der Wasserversorgung sorgen für einen sparsamen Umgang mit Wasser, indem sie insbesondere

- a) systematische Leckortungen durchführen und Leckstellen beheben;
- b) wenn nötig wassersparende Massnahmen anordnen;
- c) die Bezüger und Bezügerinnen von Wasser in geeigneter Weise informieren.

5.2. Aufgaben des Departements

§ 32. Besondere Fälle der Einleitung von verschmutztem Abwasser in die Kanalisation (§ 95 Abs. 2 Bst. d GWBA)

Für Bewilligungen, Sanierungsverfügungen und Kontrollen, insbesondere bei gewerblichen und industriellen Betrieben, Laboratorien, Spitälern und Baustellen (Anh. 3.2 GSchV¹), sowie bezüglich verschmutztem Abwasser im Sinne von Anhang 3.3 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 ist das Departement zuständig.

§ 33. Regionaler Wasserversorgungsplan (§ 105 GWBA) und Regionaler Entwässerungsplan (Art. 4 GSchV)

¹ Der Regionale Wasserversorgungsplan (RWP) und der Regionale Entwässerungsplan (REP) sind Massnahmenpläne für die Koordination und Optimierung von Massnahmen in der Region.

² Ihre Ausarbeitung erfolgt unter Einbezug der betroffenen Träger und nach Anhören der kantonalen Fachstellen.

³ RWP und REP sind behördenverbindlich.

§ 34. Musterreglemente

Das Departement kann zur Siedlungswasserwirtschaft und insbesondere zur Ausgestaltung der Abgaben im Sinne von §§ 117 ff. GWBA²) Musterreglemente erlassen.

5.3. Trinkwasserversorgung in Notlagen (§ 106 GWBA)

§ 35. Aufgaben des Departements

¹ Das Departement kann in Notlagen Verfügungen über die Trinkwasserversorgung erlassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972³).

² Das Departement koordiniert die Schaffung und den Betrieb regionaler Werkhöfe sowie die Beschaffung von schwerem und speziellem Material nach den Bundesvorschriften.

¹) SR 814.201.

²) BGS 712.15.

³) BGS 122.151.

712.16

§ 36. Aufgaben der Träger

¹ Die Träger der Wasserversorgung planen die Massnahmen gemäss den Bundesvorschriften über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen¹⁾ in Abstimmung mit ihrem Generellen Wasserversorgungsplan (GWP).

² Sie treffen die notwendigen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen.

³ Träger ohne direkte Wasserabgabe an Bezüger und Bezügerinnen sind nur für ihre eigenen Anlagen verantwortlich, sofern ihnen nicht zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

⁴ Die Träger wie auch Private können dazu angehalten werden, überschüssiges Trinkwasser an notleidende Gebiete abzugeben.

§ 37. Aufgaben der Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden unterstützen, soweit nicht selbst zuständig, die Massnahmen der Träger. Sie treffen insbesondere die ergänzenden baulichen und organisatorischen Vorkehren, beschaffen das Material und stellen das Personal der Feuerwehr und des Zivilschutzes zur Verfügung.

6. Boden und belastete Standorte

§ 38. Aufgaben des Departements (§ 130 GWBA²⁾)

Das Departement erlässt die für den Vollzug der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998³⁾ und der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998⁴⁾ notwendigen Verfügungen, Richtlinien und Weisungen und sorgt für die Durchführung von Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig bezeichnet ist.

§ 39. Publikation des Katasters der belasteten Standorte (§ 133 Abs. 2 GWBA)

Der Kataster wird im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

§ 40. Anmerkung von belasteten Standorten im Grundbuch (§ 135 Abs. 3 GWBA)

¹ Auf den Grundbuchnummern, welche im Kataster der belasteten Standorte⁵⁾ verzeichnet sind, ist auf Meldung des Amtes die Anmerkung "Einbezug in den Kataster der belasteten Standorte" vorzunehmen.

² Nach der Entlassung aus dem Kataster ist die Anmerkung auf Meldung des Amtes zu löschen.

¹⁾ SR 531.32.

²⁾ BGS 712.15.

³⁾ SR 814.12.

⁴⁾ SR 814.680.

⁵⁾ Vgl. Art. 32c Abs. 2 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).

7. Beiträge nach § 165 GWBA

7.1. Beitragszwecke und Rangfolge

§ 41. Zweck und Satz von Beiträgen nach § 165 Absatz 1 Buchstabe a GWBA

¹ Gestützt auf § 165 Absatz 1 Buchstabe a GWBA können Beiträge gewährt werden:

- a) an die technische und organisatorische Planung neu gebildeter oder bestehender Träger, welche Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen wahrnehmen (§ 103 GWBA);
- b) an die Erstellung oder Erweiterung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft von Trägern im Sinne von Buchstabe a, soweit diese Anlagen der Bildung von grösseren Regionen dienen (§ 103 GWBA);
- c) an die Aufwendungen der Träger der Wasserversorgung in Erfüllung der Aufgaben nach § 84 Absatz 2 GWBA.

² Der Beitragssatz beträgt maximal 35 %. Basis der Beitragsberechnung bilden die erforderlichen Gesamtkosten.

§ 42. Prioritätenordnung

Das Departement erstellt zuhanden des Regierungsrates jährlich eine Prioritätenordnung betreffend die Verwendung der für Beiträge nach § 165 GWBA verfügbaren Mittel. Es berücksichtigt dabei die Dringlichkeit, Wichtigkeit und Wirkung der geförderten Massnahmen im Hinblick auf die wasserbaulichen Ziele, den Gewässerschutz, die angestrebte Siedlungswasserwirtschaft sowie den Umweltschutz.

7.2. Vollzug

§ 43. Massgebliche Bestimmungen

Für Beiträge nach § 165 Absatz 1 Buchstabe b GWBA¹⁾ gelten die Vollzugsbestimmungen der kantonalen Energiegesetzgebung²⁾, im Übrigen die nachfolgenden.

§ 44. Zuständigkeiten

¹ Beitragsgesuche sind beim Amt einzureichen.

² Der Entscheid über die Gesuche obliegt dem Regierungsrat.

§ 45. Zeitpunkt des Beitragsgesuches

¹ Das Gesuch ist zu stellen, bevor das Gegenstand bildende Vorhaben an die Hand genommen wird. Späteren Gesuchen kann nicht entsprochen werden.

¹⁾ BGS 712.15.

²⁾ BGS 941.

712.16

² Bei Vorhaben, welche den Bau von Anlagen mit umfassen, entfällt die Beitragsberechtigung nur für die Planungskosten, wenn das Gesuch noch vor Baubeginn gestellt wird.

³ Nicht nachteilig wirken vorgezogene Planungsvorkehren, die für die Dokumentation des Gesuches unerlässlich sind.

§ 46. *Auszahlung der Beiträge*

¹ Entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

² Die Schlusszahlung erfolgt gestützt auf die vom Amt genehmigte Schlussabrechnung.

§ 47. *Verfall*

¹ Zugesicherte Beiträge verfallen, wenn mit den geförderten Arbeiten nicht innert zwei Jahren begonnen wird; desgleichen, wenn die rechtzeitig aufgenommenen Arbeiten nicht binnen zumutbarer Frist abgeschlossen werden.

² Die Zahlung oder Schlusszahlung verfällt, wenn die Schlussabrechnung nicht innert eines Jahres seit Abschluss der Arbeiten eingereicht wird.

³ In beiden Fällen kann das Amt auf Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gewähren, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

§ 48. *Rückforderung*

¹ Das Departement fordert bezogene Beiträge zurück, wenn die Anlage oder Einrichtung ihrem Zweck entfremdet wird, wenn Beitragsbedingungen ausfallen respektive eintreten oder wenn verfügte Auflagen nicht eingehalten werden.

² Rückforderungsansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres, nachdem das Departement davon Kenntnis erlangt hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit ihrer Entstehung.

8. Ordnungsbussen (§ 170 GWBA)

§ 49. Tatbestände und Erhebung

¹ Die Übertretungen nach § 170 GWBA und die entsprechenden Ordnungsbussen sind in Anhang III Ziffer 1 geregelt.

² Die Ordnungsbussen werden durch die Kantonspolizei und die Polizeikorps der Städte Solothurn, Grenchen und Olten erhoben.

³ Täter und Täterinnen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, verzeigt die Polizei bei der Jugendanwaltschaft.

⁴ Die Formulare im Ordnungsbussenverfahren müssen mindestens die Angaben nach Anhang III Ziffer 2 enthalten.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die folgenden Erlasse aufgehoben:

- a) die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung) vom 22. März 1960¹⁾;
- b) die Verordnung über die Revision des kantonalen Wasserrechtskatasters vom 13. Februar 1945²⁾;
- c) die Ausführungsbestimmungen für die Berechnung der Wasserzinse vom 7. Januar 1955³⁾;
- d) die Vollzugsverordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 1. April 1996⁴⁾;
- e) die Verordnung über Gruppenwasserversorgungen vom 5. Januar 1962⁵⁾;
- f) die Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO) vom 19. Dezember 2000⁶⁾;
- g) die Verbindlicherklärung der Richtlinie über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom 27. April 1999⁷⁾;
- h) die Sicherheitsvorschriften für den Bau und Betrieb von Wärmepumpen mit öffentlichem Grundwasser vom 29. April 1980⁸⁾;
- i) die Verordnung über den Vollzug der Altlasten-Verordnung und der Verordnung über Belastungen des Bodens (ABV)⁹⁾.

¹⁾ GS 81, 278 (BGS 712.12).

²⁾ GS 76, 314 (BGS 712.561).

³⁾ GS 80, 6 (BGS 712.572).

⁴⁾ GS 93, 906 (BGS 712.61).

⁵⁾ GS 82, 201 (BGS 712.651).

⁶⁾ GS 95, 347 (BGS 712.912).

⁷⁾ GS 94, 787 (BGS 712.916.1).

⁸⁾ BGS 712.918.2.

⁹⁾ GS 100, 107 (BGS 812.54).

712.16

§ 51. *Änderung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nachstehenden Erlasse wie folgt geändert:

a) Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980¹⁾

§ 7 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Der Kanton scheidet im Richtplan namentlich den Jura, den Engelberg, den Born und den Bucheggberg (Juraschutzzone) als Schutzgebiete aus.

§ 7 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 8 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Für die Juraschutzzone gelten überdies die Vorschriften dieser Verordnung (dritter Abschnitt).

§§ 31 – 39 werden aufgehoben.

b) Verordnung über die Schifffahrt vom 24. Oktober 1994²⁾

§ 6 Buchstabe a wird aufgehoben.

§ 52. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009³⁾ in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 26. Februar 2010 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 5. März 2010.

¹⁾ GS 88, 476 (BGS 435.141).

²⁾ GS 93, 295 (BGS 736.12).

³⁾ BGS 712.15.

**Laufmeterpauschalen für
Unterhaltsmassnahmen der
Einwohnergemeinden nach § 6 Absatz 2
(Anhang I)**

[Der Erlass von Anhang I obliegt dem Bau- und Justizdepartement.]

Zuständigkeit für die Bewilligung von Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser nach § 22 Absatz 2 (Anhang II)

1. Liegenschaften	Wohnen, Büros, Landwirtschaft	Industrie, übriges Gewerbe und öffentliche Anlagen
a) <i>Versickerungen kleiner Mengen über die Oberfläche (d. h. ohne Anlage bzw. ohne Verletzung von Deckschichten)</i>	---	---
b) <i>Im Übrigen</i>		
aa) <i>Regenabwasser von</i>		
Dachflächen	Einwohnergemeinde	Departement
Vorplätzen, Sitzplätzen	Einwohnergemeinde	Departement
Hauszufahrten	Einwohnergemeinde	Departement
Parkplätzen für Personenwagen	Einwohnergemeinde	Departement
Parkplätzen für Lastwagen	Einwohnergemeinde	Departement
bb) <i>Reinabwasser</i>		
Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser	Einwohnergemeinde	Departement
nicht belastetes Kühlwasser	Einwohnergemeinde	Departement
2. Verkehrswege		
Geh- und Radwege	Einwohnergemeinde	
Privatstrassen	Einwohnergemeinde	
Gemeindestrassen	Einwohnergemeinde	

Kantonsstrassen	Departement
Nationalstrassen	Bund
Eisenbahntrassen	Bund
Flugplätze	Bund
3. Besondere Fälle	
Umschlag- und Lagerplätze	Departement
Grundwasserschutzzonen und -areale	Departement
mit Abfällen belastete Standorte	Departement
öffentliche Versickerungsanlagen und Einleitungen	Departement
Meliorationen	Departement
unklare (nicht eindeutige) Situationen	Departement

Liste der Ordnungsbussen (§ 49 Absatz 1) und Mindestinhalt der Formulare (§ 49 Absatz 4) (Anhang III)

1. Bussenliste nach § 170 GWBA¹⁾

1.1	Liegenlassen oder Wegwerfen von		
	a. einzelnen Kleinabfällen wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigarettenstummeln, Kaugummi, Essensresten	Fr.	40.-
	b. Kleinabfällen unter einer Menge von 5 Litern (inkl. Hundekot oder Inhalt eines Aschenbechers)	Fr.	80.-
	c. Kehrichtsäcken oder Kleinabfällen ab einer Menge von 5 Litern bis maximal 110 Liter	Fr.	250.-
1.2	Zeigt der Täter oder die Täterin keine Einsicht, z. B. keine Bereitschaft, die Abfälle ordentlich zu entsorgen, so kann die Busse erhöht werden um	Fr.	20.-

2. Mindestinhalt der Formulare im Ordnungsbussenverfahren

A. Quittungen für Ordnungsbussen

Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Polizeikorps;
- b. Datum der Widerhandlung;
- c. § 170 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA);
- d. Angewendete Ziffer der Bussenliste;
- e. Bussenbetrag;
- f. Polizeiorgan.

¹⁾ BGS 712.15.

B. Bedenkfrist-Formulare

Das Formular muss zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe A noch Folgendes enthalten:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort der Täterin oder des Täters;
- b. Zeit und Ort der Widerhandlung;
- c. Datum der Abgabe des Formulars;
- d. Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dreissig Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird.

Zusammen mit dem Formular ist ein Einzahlungsschein zur Überweisung des Bussenbetrages abzugeben.